

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0164/25/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 7**
Datum des Beschlusses: **24.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 19.02.2025 unter der Überschrift „Uriges Blockhaus bei Winsen zu verkaufen“ eine ausführliche Vorstellung einer Immobilie. Die Besitzer kommen zu Wort und erläutern die Vorzüge des Objekts. Ebenso bekommt der Makler die Gelegenheit, das Haus zu beschreiben. Am 01.03. 2025 erscheint der Beitrag unter dem Titel „Uriges Blockhaus bei Hamburg zu verkaufen“ mit kleinen Änderungen erneut in der Zeitung.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei den Veröffentlichungen um nicht als solche erkennbare Anzeigen. Alle Fotos darin stammten von dem beauftragten Makler. Es könnten Vergünstigungen eine Rolle bei der Veröffentlichung gespielt haben.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verstöße gegen den Pressekodex. Bei dem Text handele es sich weder um Werbung noch hätten der Autor oder die Redaktion eine Vergünstigung oder einen Vorteil gleich welcher Art für die Veröffentlichung erhalten. Der Artikel sei eine redaktionelle Berichterstattung, die aufgrund unabhängiger Recherche zu rein journalistischen Zwecken entstanden sei.

Im Rahmen einer unregelmäßigen Serie widme sich die Redaktion der betroffenen Regionalausgabe ausgefallenen Immobilien im Hamburger Süden, zum Beispiel im Alten Land oder in der Lüneburger Heide. Nachdem diese Serie im Leserkreis auf positive Resonanz gestoßen sei, habe sich der Autor des Textes auf Vorschlag der Redaktionsleitung mit der Vorstellung der hier gegenständlichen Immobilie „Blockbohlenhaus bei Winsen“ befasst. Ein Blockbohlenhaus sei bereits dadurch besonders, dass es ausschließlich unter Verwendung von Holz errichtet worden sei. Das Berichterstattungsinteresse an solch speziellen und interessanten Immobilien bestehe insbesondere im Bereich des Lokaljournalismus – wie das Leserinteresse in Bezug auf in der Vergangenheit vorgestellte Häuser bestätigt habe.

Der Autor habe sich im Rahmen seiner Recherche sowohl mit dem Makler als auch den jetzigen Eigentümern bzw. Bewohnern des Objekts getroffen, wobei insbesondere auch viele Informationen und Angaben des dort derzeit wohnhaften Ehepaars in den finalen Artikel eingeflossen seien. Der Text sei mithin das Ergebnis eigener und unabhängiger Recherchen. Dass ein Makler in diesem Zusammenhang erkenntnisreiche Angaben machen könne, liege in der Natur der Sache.

Es sei richtig, dass die Bilder des dargestellten Blockbohlenhauses von dem zuständigen Immobilienmakler zur Verfügung gestellt wurden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass diese unter optimalen Umständen und unter Verwendung von Drohnen erstellt worden seien, sodass eine bestmögliche Information und Darstellung für die Leser durch die Verwendung dieser Aufnahmen gewährleistet werden konnte. Es widerspreche keinen journalistischen Sorgfaltspflichten, von Dritten zur Verfügung gestellte Abbildungen oder Aufnahmen zu verwenden.

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, dass „auch in irgendeiner Form Vergünstigungen eine Rolle gespielt haben“ könnten, entbehre jeglicher Grundlage und werde entschieden zurückgewiesen. Etwaige Vergünstigungen habe es – in welcher Form auch immer – nicht gegeben.

Dass der Text am 01.03.2025 ein zweites Mal veröffentlicht wurde, sei auf ein internes Versehen zurückzuführen. Nach dem erstmaligen Druck sei der Beitrag im Stehsatz verblieben und vermutlich aufgrund einer u. a. durch Urlaubsabwesenheiten bedingten Kommunikationslücke übersehen worden, dass er bereits abgedruckt war.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den beiden Veröffentlichungen einen deutlichen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte klare Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die sehr positive und äußerst ausführliche Beschreibung des Hauses nicht mehr von einem begründeten öffentlichen Interesse gedeckt ist und die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 Pressekodex klar überschreitet. Die Beiträge wirken wie redaktionell gestaltete Anzeigen für das Angebot des Maklers, dessen Kontaktdaten zudem in der ersten Veröffentlichung genannt wurden, was den Werbeeffect zusätzlich verstärkt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 7 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den

betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>